

1. Gesetzliche Grundlagen:

SVG: Art. 10 und 29 / VVV: Art. 20 Abs. 1 / VRV: Art. 61 / 64 / 65 / 66 / 90 Abs. 3 und 91

2. Betriebssicherheit:

Fahrzeuge und Anhänger müssen in betriebssicherem Zustand sein d.h.: vorschriftsgemässe Beleuchtung, intakte Bremsen, einwandfreie Lenkung, die Reifen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und das Gewebe darf weder verletzt noch blossgelegt sein, keinen übermässigen Lärm verursachen und Rückspiegel aufweisen. Weiter muss die Anhängelast und Nutzlast beachtet resp. eingehalten werden.

Bei einem Eigenbau oder fehlendem Fahrzeugausweis muss das Fahrzeug zuerst beim Strassenverkehrsamt vorgeführt werden. Danach ist immer eine Betriebssicherheitsbestätigung erforderlich, welche von einer Garage mit Händlerschild im Kanton Luzern ausgestellt wurde und nicht älter als 30 Tage ist.

Das Fahrzeug sollte nach Möglichkeit vor dem Aufbau des Sujets geprüft werden, weil es danach teilweise nicht mehr möglich ist.

3. Sonderbewilligungen:

Die Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Masse ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung ist erforderlich, wenn die folgenden Masse überschritten werden: (übertragt die Ladung die fahrzeugbedingte Breite, so ist immer eine Sonderbewilligung erforderlich). Bewilligungen für Fasnachtsanlässe sind kostenlos.

Motorwagen / Anhänger:	Länge 12.00 m	max. fahrzeugbedingte Breite 2.55 m	Höhe 4.00 m.
Anhängerzüge:	Länge 18.75 m	max. fahrzeugbedingte Breite 2.55 m	Höhe 4.00 m.
Sattelzüge:	Länge 16.50 m	max. fahrzeugbedingte Breite 2.55 m	Höhe 4.00 m.

Es empfiehlt sich wegen möglichen Baustellen und Oberleitungen, die Fahrzeuge resp. Wagen nicht breiter als 3 m und nicht höher als 4,3 m zu bauen.

Fahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen / Kombinationen (grün immatrikuliert) sind bewilligungspflichtig. Die nicht landwirtschaftliche Fahrt (Teilnahme an volkstümlichen Anlässen wie Umzüge und dergleichen) muss gemäss Art. 90 Abs. 3 VRV bewilligt werden.

Personentransporte auf Fahrzeugen und Anhängern werden in der Sonderbewilligung nur auf abgesperrten Umzugsrouten bewilligt.

Die Sonderbewilligungen sind vom Führer des Fahrzeuges stets mitzuführen.

4. Ausrüstung / Sicherheit:

Feuerlöscher, Radabdeckungen und Gummiseile zwischen den Fahrzeugen resp. Wagen. Mitgeführte Personen müssen während des Umzuges gegen das Herunterfallen hinreichend geschützt sein. Für Stehplätze müssen genügend Haltevorrichtungen vorhanden sein. Mitgeführte Kinder müssen durch erwachsene Aufsichtspersonen überwacht werden. Das Auf- und Abspringen während der Fahrt ist untersagt. Ebenso das Auf- und Absteigen zwischen dem Zugfahrzeug und den Anhängern im Stillstand.

5. Versicherung:

Bei Motorwagen und Anhängerzügen die mehr als 9 Personen (inkl. Fahrzeugführer) mitführen, ist eine zusätzliche Versicherung gem. Art. 61 Abs. 5 VRV und Art. 3 Abs. 3 VVV erforderlich.

6. Zulassungskriterien:

Landw. Fahrzeuge und landw. Motorkarren bis 30 km/h	Landw. Motorfahrzeuge (grün immatrikuliert) benötigen eine Sonderbewilligung, damit die Fahrt mit landw. Fahrzeugen an volkstümlichen Anlässen legitimiert werden kann (Art. 90 Abs. 3 VRV).
Landw. Fahrzeuge mit einer Geschw. bis 40 km/h (gelten als Motorfahrzeuge)	Es braucht eine Sonderbewilligung damit die Fahrt mit Landw. Fahrzeugen an volkstümlichen Anlässen legitimiert wird (Art. 90 Abs. 3 VRV).
Landw. Fahrzeuge mit einer Geschw. bis 40 km/h (gelten als Motorfahrzeuge). Sie können auch mit einem gewerblichen Anhänger kombiniert werden.	Es braucht eine Sonderbewilligung damit die Fahrt mit landw. Fahrzeugen an volkstümlichen Anlässen wie Umzüge und dergleichen legitimiert wird (Art. 90 Abs. 3 VRV). Für den Anhänger braucht es ein weisses Kontrollschild. Wenn das Fahrzeug resp. die Kombination 3500 kg übersteigt, fällt sie unter das Sonntags- und Nachtfahrverbot und es braucht eine Sonderbewilligung.
Sonntags und Nachtfahrverbot	Für schwere Motorwagen und gewerblichen Traktoren (über 3500 kg), Sattelmotorfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 5000 kg und Fahrzeugen die selber nicht dem Fahrverbot unterstehen, jedoch einen Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg mitführen, besteht ein Sonntags und Nachtfahrverbot. Es braucht eine Sonderbewilligung (Art. 91 VRV).
Abgeänderte Motorwagen	Abgeänderte Motorwagen brauchen ein weisses Kontrollschild. Mit solchen Fahrzeugen darf nur an Umzügen teilgenommen werden. Die Hin- und Rückfahrt ist gestattet.
Fahrzeuge Eigenbau	Bei solchen Fahrzeugen muss das Fahrzeug beim Strassenverkehrsamt vorgeführt werden. Danach ist immer eine Betriebssicherheits-Bestätigung von einer Garage mit Händlerschild im Kanton Luzern erforderlich. Es braucht ein weisses Kontrollschild und wenn das Fahrzeug nicht den gesetzlichen Massen entspricht zusätzlich eine Sonderbewilligung.
Landw. Anhänger	Anhänger, welche von einem landw. Fahrzeug (grün immatrikuliert) gezogen werden, gelten für Fasnachtzwecke generell als landw. Anhänger . Sie benötigen kein Kontrollschild (Art. 72 Abs. 1 VZV). Dabei ist aber zu beachten, dass sie nur mit einer Geschwindigkeit vom max. 30 km/h gezogen werden dürfen.
Gewerbliche Anhänger	Anhänger, welche von Fahrzeugen mit weissen Kontrollschildern gezogen werden, gelten für Fasnachtzwecke als gewerbliche Anhänger. Sie benötigen ein weisses Kontrollschild, sofern sie nicht von einem Motor- bzw. Arbeitskarren gezogen werden (Motor- oder Arbeitskarren max. 30 km/h).
Personentransport auf Anhängern oder auf Fahrzeugen	Personen dürfen nur innerhalb einer Umzugsroute auf Motorfahrzeugen und ihren Anhängern mitgeführt werden (Zu- und Wegfahrt ohne Personen).
Gewerbliche Anhänger, welche den gesetzlichen Massen nicht entsprechen	Gewerbliche Anhänger brauchen immer ein weisses Kontrollschild. Wenn der Anhänger den gesetzlichen Massen nicht entspricht braucht es zusätzlich eine Sonderbewilligung.